
Richtlinien zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge

1. Grundsätze

- a. Bei den Swisslos-Beiträgen an die Vereine und Riegen handelt es sich um einen Anteil an Sportmaterialien und Ausbildungsmaterialien. Für die Ausrichtung von Beiträgen werden eigene Kostenbeiträge bzw. Eigenleistungen des Gestaltstellers verlangt.
- b. Beiträge können an Mitgliedervereine des GLTV ausgerichtet werden.
- c. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports im Kanton Glarus.
- d. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit und der Gemeinnützigkeit dienen.

2. Beitragsberechtigtes Sportmaterial

- a. Bei der Beschaffung ist nach Möglichkeit der aktuelle Materialsponsor des GLTV zu berücksichtigen!
- b. Beitragsberechtigtes Sportmaterial zeichnet sich dadurch aus, dass es mobil ist, zur Ausübung des Kernsports dient und für das Training notwendig oder üblich ist.
- c. Nicht beitragsberechtigt ist Sportmaterial, das kommerziellen Zwecken dient, Bestandteil oder Zubehör von Anlagen ist sowie Verbrauchsmaterial oder persönliches Sportmaterial (z.B. Bekleidungen).

3. Beitragssätze

- a. Grundsätzlich wird an die beitragsberechtigten Kosten ein Swisslos-Beitrag von maximal 50% ausgerichtet.
- b. Als beitragsberechtigte Kosten gelten die Nettopreise (inkl. MWST und Verzollung) ohne Transportkosten etc. bis zum Betrag von CHF 1'500.-. Beitragsgesuche grösser als CHF 1'500.- sind an die Fachstelle Sport zu Händen der Jugend und Sport Kommission zu richten, müssen aber über die Geschäftsstelle GLTV eingereicht werden. Es gelten die "Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds".
- c. Bei den direkten Beitragsgesuchen grösser CHF 1'500.-, die vom Sportfonds mit weniger als 50% unterstützt werden, kann der Vorstand einen zusätzlichen Beitrag bis zur 50% Grenze sprechen.
- d. Occasionen werden unterstützt, sofern für diese noch keine Swisslos-Gelder bezogen wurden.
- e. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

4. Gesuchstellung und Termine

- a. Für die Gesuchstellung ist das entsprechende Formular gemäss Beilage zu verwenden.
- b. Für den Ablauf der Gesuche im jeweiligen Jahr gelten folgende Termine:

Hauptsponsoren



Co-Sponsor



Medienpartner



Termin	Was	Wer
Bis 30. Juni	Einreichung der Gesuche an die Geschäftsstelle GLTV	Sportvereine
Bis 31. August	Prüfung und Genehmigung des Gesuchs durch den Vorstand GLTV. Dabei werden nur vollständige und fristgerechte Eingaben (inkl. Beilagen) berücksichtigt.	GLTV
Bis 30. September	Auszahlung des Beitrages an die Gesuchsteller	GLTV

5. Beilagen

- a. Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (Kopien) über die Materialbeschaffungen, lautend auf den Gesuchsteller/Verein). Das Sportmaterial muss auf der Rechnung namentlich ausgewiesen sein.
- b. Wird Sportmaterial im Verkaufsgeschäft eingekauft (Barzahlung, Kreditkarte oder zu Lasten eines Kontos), muss die Quittung das gekaufte Sportmaterial namentlich ausweisen. Pauschalquittungen oder Quittungen ohne Angabe des gekauften Sportmaterials werden nicht akzeptiert.
- c. Schwärzungen und Abdeckungen auf Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbestätigungen werden nicht akzeptiert.

6. Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

- a. Gestellende, die sich nicht an die Termine halten, müssen mit Streichungen oder Kürzungen rechnen.
- b. Übersteigen die nach den Richtlinien geprüften Gesuche den Budgetbetrag des GLTV, müssen Kürzungen vorgenommen werden. Dabei gelten folgende Regeln:
 - a. Hilfs- oder Trainingsmaterial (Material, welches nicht zwingend zur Ausübung des Kernsports dient) kann einzeln oder gruppenweise gestrichen werden.
 - b. Übrige Kürzungen werden situativ vorgenommen.
 - c. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).
- c. Der GLTV behält sich vor, den Einsatz des unterstützten Materials zu kontrollieren.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Beitrags-Sprechung sind an der Sitzung des Vorstandes des Glarner Turnverbandes vom 14. Juni 2018 genehmigt worden und treten ab 1. Oktober 2018 in Kraft.

Beilagen:

- Bis CHF 1500.- Formular "GLTV"
- Grösser als CHF 1500.- Formular "Beitrag an Sportmaterial"